

**Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag
sowie Streitbeilegungsvertrag**

zwischen

1. Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

– nachfolgend „BBVG“ oder „Erwerber“ –

2. Stadt Bielefeld

und

3. swb AG mit Sitz in Bremen

– nachfolgend „swb AG“ –

Präambel

- (1) Im Jahr 2002 veräußerte die Stadt Bielefeld eine Beteiligung von 49,9 % an der Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend „SWB GmbH“) an die swb AG. Die verbleibende Beteiligung von 50,1 % an der SWB GmbH hält die Stadt Bielefeld heute über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft BBVG.
- (2) Im Konsortialvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der swb AG, der im Zusammenhang mit der Veräußerung der Beteiligung an der SWB GmbH von 49,9 % an die swb AG geschlossen wurde, wurde der Stadt Bielefeld das Recht eingeräumt, die Rückübertragung der von der swb AG gehaltenen sämtlichen Geschäftsanteile an der SWB GmbH an sich oder an einen von der Stadt Bielefeld benannten Dritten insbesondere dann zu verlangen, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals der swb AG an Dritte veräußert wird. Dieser Rückkaufsfall ist eingetreten. Da keine Einigung über den Wirtschaftsprüfer erzielt werden konnte, der den Kaufpreis ermittelt, wurde der Wirtschaftsprüfer auf Antrag der Stadt Bielefeld vom Vorstand des Instituts der Wirtschaftsprüfer bestimmt. Der Wirtschaftsprüfer hat gemäß den Vorgaben des Konsortialvertrags den Kaufpreis mit EUR 109,2 Mio. ermittelt. Die Stadt Bielefeld hat das Rückkaufsrecht derart ausgeübt, dass sie die Rückübertragung an den Erwer-

ber zu diesem Kaufpreis verlangt hat. Die swb AG hat ein Schiedsverfahren eingeleitet, weil sie den gutachterlich ermittelten Kaufpreis nicht als verbindlich ansieht (Schiedsverfahren I). Außerdem hat die swb AG die Einleitung eines weiteren Schiedsverfahrens angekündigt, weil zwischen den Parteien Streit über die Höhe der Gewinnausschüttung der SWB GmbH für das Geschäftsjahr 2010 besteht (Schiedsverfahren II). Nachdem das Schiedsgericht im Schiedsverfahren I den Parteien mehrfach eine gütliche Einigung nahe gelegt hat, haben sich die Parteien auf den als **Anlage 1** beigelegten Letter of Intent verständigt.

- (3) Das Stammkapital der SWB GmbH in Höhe von EUR 89.476.250,00 ist voll eingezahlt und eingeteilt in sieben Geschäftsanteile mit unterschiedlichen Nennbeträgen, nämlich mit
- einem Nennbetrag von EUR 28.945.800,00 (laufende Nummer 1),
 - einem Nennbetrag von EUR 543.000,00 (laufende Nummer 2),
 - einem Nennbetrag von EUR 15.338.800,00 (laufende Nummer 3),
 - einem Nennbetrag von EUR 3.177.700,00 (laufende Nummer 4),
 - einem Nennbetrag von EUR 25.652.550,00 (laufende Nummer 5),
 - einem Nennbetrag von EUR 1.743.550,00 (laufende Nummer 6) sowie mit
 - einem Nennbetrag von EUR 14.074.850,00 (laufende Nummer 7).

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien zur Umsetzung des Letter of Intent nach Absatz (2) den nachfolgenden

Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag sowie Streitbeilegungsvertrag

1. Vertragsgegenstand

Die swb AG hält die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 4 bis 7 an der SWB GmbH (nachfolgend die „Geschäftsanteile“) mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 44.648.650,00. Dies entspricht einer Beteiligung am Stammkapital der SWB GmbH von 49,9 %. In der zuletzt beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste vom 22. Juli 2004 ist die swb AG als Inhaberin der Geschäftsanteile ausgewiesen.

2. Verkauf und Abtretung der Geschäftsanteile

- 2.1 Die swb AG verkauft hiermit die Geschäftsanteile an den Erwerber mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2012, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.
- 2.2 Die swb AG tritt hiermit die Geschäftsanteile an den Erwerber ab. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) durch die Gutschrift des Kaufpreises auf dem gemäß Ziffer 3.2 maßgeblichen Konto der swb AG und den Eintritt der Bedingungen gemäß Ziffer 12.
- 2.3 Der Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile durch die swb AG an den Erwerber erfolgen einschließlich aller mit den Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und Nebenrechte.
- 2.4 Der im Geschäftsjahr 2010 und den folgenden Geschäftsjahren erwirtschaftete Gewinn der SWB GmbH, der auf die Geschäftsanteile entfällt, steht dem Erwerber zu, ein bereits bezahlter Betrag von EUR 8.488.379,44 allerdings der swb AG (unstrittiger Gewinnanteil der swb AG für die Zeit bis zum 15. Juni 2010).
- 2.5 Der Erwerber nimmt hiermit den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile gemäß den Regelungen in Ziffer 2.1 bis 2.4 an.

3. Kaufpreis, Zinsen

- 3.1 Der von dem Erwerber für die gemäß Ziffer 2 verkauften und abgetretenen Geschäftsanteile zu zahlende Kaufpreis beträgt

EUR 187,5 Mio.

(in Worten: einhundertsiebenundachtzigmillionen-fünfhunderttausend Euro).

Dieser Kaufpreis ist seit dem 16. Juni 2010 bis zur Bezahlung, längstens jedoch bis 31. Mai 2012, mit 6 % p.a. zu verzinsen. Davon abzuziehen ist ein Betrag von EUR 10.031.701,16 (zu erstattender Gewinnanteil 2010).

- 3.2 Der Kaufpreis nebst Zinsen gemäß Ziffer 3.1 ist am 31. Mai 2012, frühestens jedoch mit Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 12, fällig und muss binnen drei Bankarbeitstagen nach Fälligkeit auf dem folgenden Konto der swb AG – oder einem anderen von ihr ggf. benannten Konto – gutgeschrieben werden:

Kontoinhaber: swb AG;

Bank: Sparkasse Bremen;

Bankleitzahl: 290 501 01;

Kontonummer: 1006980.

- 3.3 In der Zeit zwischen dem 1. Juni 2012 und dem Eintritt der Fälligkeit verzinst sich der Kaufpreis, soweit nicht schon bezahlt, zu einem Satz von 2,5 % p.a. Im Falle der Nichtzahlung oder der verspäteten Zahlung des Kaufpreises nach Fälligkeit stehen der swb AG die gesetzlichen Rechte zu mit der Maßgabe, dass bei Aufrechterhaltung des Vertrags auf den Kaufpreis bis zu dessen Bezahlung ab der Fälligkeit gemäß Ziffer 3.2 12 % Zinsen p.a. zu bezahlen sind.

- 3.4 Die swb AG wird nicht gemäß § 9 UStG zur Umsatzsteuer optieren.

4. Zustimmungen

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags der SWB GmbH bedarf die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der SWB GmbH der Zustimmung der BBVG. Die BBVG hat diese Zustimmung erteilt.

5. Haftung der swb AG

- 5.1 Die swb AG hat dem Erwerber die Geschäftsanteile frei von Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Geschäftsanteile gelten als frei von Rechtsmängeln, wenn die swb AG dem Erwerber zum Zeitpunkt, an dem gemäß Ziffer 2.2 die aufschiebende Bedingung eingetreten ist, das Eigentum an den Geschäftsanteilen frei von Rechten Dritter verschafft.
- 5.2 Weitere Zusagen oder Garantien oder eine weitere Haftung hinsichtlich der Geschäftsanteile, der SWB GmbH oder des Geschäftsbetriebs, des Vermögens oder der Verbindlichkeiten der SWB GmbH übernimmt die swb AG nicht.
- 5.3 Liegt ein Rechtsmangel im Sinne der Ziffer 5.1 vor, richten sich die Rechte des Erwerbers nach §§ 437 ff. BGB.

6. Energiewirtschaftliche Kooperationsvereinbarung

Die Parteien schließen die als **Anlage 2** beiliegende energiewirtschaftliche Kooperationsvereinbarung. Weitere Partei dieser energiewirtschaftlichen Kooperationsvereinbarung ist die SWB GmbH.

7. Beendigung der Schiedsverfahren

Im Schiedsverfahren I nehmen die swb AG ihre Klage und die Stadt Bielefeld sowie die BBVG ihre Widerklage unverzüglich zurück. Die Rücknahmepflichten nach Satz 1 betreffen alle jeweils gestellten (Hilfs-)Anträge. Das Schiedsverfahren II erklären swb AG, Stadt Bielefeld und BBVG hiermit für beendet und werden dafür erforderliche Erklärungen unverzüglich abgeben.

8. Kosten

- 8.1 Die Kosten des Schiedsgerichts des Schiedsverfahrens I tragen die swb AG einerseits sowie die Stadt Bielefeld und die BBVG andererseits je zur Hälfte, die Kosten des Sachverständigen Prof. Schulte (IVC) allerdings allein die Stadt Bielefeld und die BBVG. Die Kosten ihrer anwaltlichen Vertreter und die sonstigen im Schiedsverfahren I angefallenen Kosten tragen die Parteien des Schiedsverfahrens I jeweils selbst.
- 8.2 Die Kosten des Schiedsgerichts des Schiedsverfahrens II tragen, soweit überhaupt entstanden, die swb AG einerseits und die Stadt Bielefeld sowie BBVG andererseits je zur Hälfte. Die Kosten ihrer anwaltlichen Vertreter und die sonstigen im Schiedsverfahren II angefallenen Kosten tragen die Parteien des Schiedsverfahrens II jeweils selbst.
- 8.3 Der Erwerber trägt die Kosten des Abschlusses dieses Vertrags sowie die unmittelbar durch diesen Abschluss ausgelöste Grunderwerbsteuer. Im Übrigen und soweit in diesem Vertrag mit **Anlage 2** nicht anders geregelt, trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten und Auslagen selbst.

9. Erledigungsklausel

Mit diesem Vertrag sind sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Ansprüche erledigt, soweit in diesem Vertrag mit **Anlage 2** nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Erledigt sind insbesondere auch die in Ziff. II.4 von **Anlage 1** genannten Streitfragen.

10. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verpflichtungen des Erwerbers aus diesem Vertrag haftet die Stadt Bielefeld gesamtschuldnerisch.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.
- 11.2 Etwaige Änderungen oder Anpassungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht zwingend eine strengere Form verlangt.

(steht schon in Ziff. 10)

12. Aufschiebende Bedingungen

- 12.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass die uneingeschränkte fusionskontrollrechtliche Freigabe der nach diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen erteilt oder die jeweils anwendbare Wartefrist abgelaufen ist.
- 12.2 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der weiteren aufschiebenden Bedingung, dass das Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW abgeschlossen ist. Der Erwerber und die Stadt Bielefeld verpflichten sich, ein entsprechendes Verfahren unverzüglich nach Beurkundung dieses Vertrages zu betreiben und jederzeit angemessen zu fördern.
- 12.3. Dieser Vertrag wird endgültig unwirksam, wenn die zu vorstehenden Ziffern 12.1 und 12.2. genannten aufschiebenden Bedingungen nicht bis zum 31. August 2012 eingetreten sind.